

Aktenzeichen: 5 AZR 634/89

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 10. Oktober 1990
- 5 AZR 634/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 11. Mai 1989
Stuttgart - 20 Ca 1716/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Oktober 1989
Baden-Württemberg - 3 Sa 65/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Ausbildungskosten - Rückzahlung - Rechtsweg

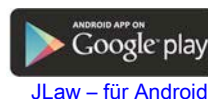
Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3 a, § 48 a Abs. 3 Satz 1; VwGO § 40;
BGB § 611 Ausbildungsbeihilfe; VO des Justizministers über
die Ausbildung und Prüfung für den Werkdienst bei den Voll-
zugsanstalten vom 17. Februar 1986 (GBl Baden-Württemberg
S. 150 ff.) §§ 2, 3, 28

Leitsatz:

Eine mit einer Ausbildung für den Justizvollzugsdienst
im Zusammenhang stehende Rückzahlungsvereinbarung von
Bezüge-Teilen ist öffentlich-rechtlicher Rechtsnatur,
wenn die Ausbildung als Voraussetzung für die Begründung
eines Beamtenverhältnisses durchgeführt wird. Das gilt
auch dann, wenn die Parteien formal einen Arbeitsvertrag
abgeschlossen haben, um dem Auszubildenden eine höhere
als die beamtenrechtliche Anwärtervergütung gewähren zu
können.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 634/89

3 Sa 65/89 Baden-Württemberg

Verkündet am
10. Oktober 1990

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Oktober 1990 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Krems und Schütters für Recht erkannt:

1. Die Revision des klagenden Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 1989 - 3 Sa 65/89 - wird zurückgewiesen.
2. Das klagende Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Das klagende Land verlangt vom Beklagten einen Teil des ihm während der Ausbildung gewährten Arbeitsentgelts zurück. Insoweit streiten die Parteien vorrangig darüber, ob der Rechtsweg zum Arbeitsgericht gegeben ist.

Der am 15. Juli 1957 geborene Beklagte ist Schreinermeister und staatlich geprüfter Holztechniker. Er wurde am 1. Oktober 1986 bei der Vollzugsanstalt L zur Ausbildung im Werkdienst angestellt und in die VergGr. VII BAT eingruppiert. Mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages hat er sich verpflichtet, unmittelbar nach dem Bestehen der Prüfung für den Werkdienst mindestens fünf Jahre in der Justizverwaltung des Landes Baden-Württemberg bei den Vollzugsanstalten Dienst zu leisten. Sollte



er diese Vereinbarung nicht einhalten, so hat er sich verpflichtet, "für jedes nicht abgeleistete Dienstjahr nach Bestehen der Prüfung ein Fünftel des die Anwärterbezüge übersteigenden Gesamtbetrags der Angestelltenvergütung zurückzuzahlen".

Die Ausbildung vom 1. Oktober 1986 bis zum 31. März 1988 erfolgte aufgrund der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Werkdienst bei den Vollzugsanstalten vom 17. Februar 1986 - APrOVA Werk - (GBl Baden-Württemberg, S. 150 ff.). Nach erfolgreicher Prüfung wurde der Beklagte mit Wirkung vom 1. April 1988 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Werkführer zur Anstellung ernannt. Auf seinen Antrag wurde er mit Ablauf des 31. Juli 1988 aus dem Landesdienst entlassen und betreibt seitdem eine eigene Schreinerei.

Das klagende Land verlangt in diesem Rechtsstreit die Differenz zwischen der monatlichen Angestelltenvergütung des Beklagten während der Ausbildungszeit und den niedrigeren Bezügen, die ein Beamtenanwärter während desselben Zeitraums erhalten hätte. Dafür errechnet das Land den mit der Klage geforderten Betrag von 12.553,41 DM und macht geltend, der Beklagte habe sich bei der Einstellung zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet, wenn er vor Ablauf von fünf Jahren nach bestandener Prüfung aus dem Landesdienst ausscheide.

Das klagende Land hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an das klagende Land 12.553,41 DM nebst 5,87 % Zinsen seit dem 22. Oktober 1988 zu zahlen.



Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, die Vereinbarung über die Rückzahlung eines Teils des während der Ausbildung bezogenen Gehalts sei unwirksam, denn er habe durch die Ausbildung keine beruflichen Vorteile erlangt. Die Ausbildung sei auf eine Verwendung im Vollzugsdienst beschränkt und diene nur den Interessen des klagenden Landes. Außerdem sei die vereinbarte Bindungsdauer von fünf Jahren unangemessen lang.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem erst in der Vorinstanz gestellten Hilfsantrag des klagenden Landes auf Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht Stuttgart entsprochen.

Mit der Revision erstrebt das klagende Land die Verurteilung des Beklagten entsprechend dem Hauptantrag und hält die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für gegeben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist zwar statthaft, aber nicht begründet.

1. Das klagende Land verfolgt in erster Linie einen Anspruch auf Rückzahlung eines Teils der Vergütung, weil der Kläger nicht mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildung im Dienst des Landes verblieben ist. Das Land wendet sich mit der Revision zugleich gegen die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht. Insoweit hat die Vorinstanz dem Hilfsantrag des



klagenden Landes gemäß § 48 a ArbGG durch Urteil entsprochen. Dagegen ist die Revision statthaft, weil dem Hauptantrag nicht stattgegeben worden ist (Germelmann/Matthes/Prütting, Arbeitsgerichtsgesetz, § 48 a Rz 15).

2. Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu Recht verneint, denn die Forderung des klagenden Landes ergibt sich nicht aus einem Arbeitsverhältnis.

a) Das klagende Land meint, daß sich seine Forderung auf Rückzahlung der Vergütung während der Ausbildungszeit - soweit sie über die Anwärterbezüge im öffentlichen Dienst hinausgeht - aus einer bürgerlich-rechtlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag ergebe. Die Ausbildung des Beklagten führe nicht zwangsläufig zur Begründung eines Beamtenverhältnisses nach abgelegter Prüfung; auch sei sie genauso in einem Angestelltenverhältnis zu verwirklichen, wie sich aus § 28 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Werkdienst bei den Vollzugsanstalten vom 17. Februar 1986 ergebe.

b) Zwar sind die Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sachlich zuständig. Dafür kommt es aber nicht auf die Rechtsansicht des Klägers an und ebensowenig allein auf seinen Tatsachenvortrag (BAGE 19, 355, 359, 360 = AP Nr. 30 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung, zu III 2 a, b der Gründe). Vielmehr haben die zunächst angerufenen Gerichte für Arbeitssachen in tatsächlicher



und rechtlicher Hinsicht zu untersuchen, ob wirklich ein Arbeitsverhältnis vorliegt, bevor es zu einem Sachurteil kommt (BAGE 15, 292, 295 = AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BAGE 19, 355, 360 = AP, aaO, zu III 2 b der Gründe). Diese Überprüfung ergibt jedoch, daß die Klage zu Recht als unzulässig angesehen worden ist, weil die mit ihr geltend gemachte Forderung nicht aus einem Arbeitsverhältnis stammt.

3. Zwischen den Parteien bestehen keine bürgerlich-rechtlichen, sondern nur öffentlich-rechtliche Beziehungen, für die ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (§ 40 VwGO).

a) Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß Rechtsstreitigkeiten über die Rückzahlung eines Teils der während der Ausbildungszeit gewährten Vergütung im Streitfall dem öffentlichen Recht angehören, denn die Vereinbarung darüber ist dem öffentlichen Recht zuzurechnen. Für die Zuordnung eines Vertrages zum öffentlichen oder zum privaten Recht kommt es auf den Gegenstand des Vertrages an (BAG Urteil vom 17. Februar 1973 - 5 AZR 466/72 - AP Nr. 31 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BVerwG Urteil vom 27. Juni 1968 - BVerwG II C 70.67 - AP Nr. 41 zu Art. 12 GG, m.w.N.).

Der Vertrag vom 1. Oktober 1986 in Verb. mit der Rückzahlungsvereinbarung für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung regelt keinen privatrechtlichen Sachverhalt, sondern dient vielmehr der - später auch vollzogenen - Übernahme des Beklagten in ein Beamtenverhältnis.



Die Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Ausbildung waren nur die Vorstufe zu einem Beamtenverhältnis. Dem steht nicht entgegen, daß § 28 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Werkdienst bei Vollzugsanstalten vom 17. Februar 1986 (APrOVA Werk) vorsieht, daß auch im Werkdienst tätige Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen zur Prüfung zugelassen werden können. Das ist eine Ausnahmeregelung, die für die rechtliche Beurteilung nicht typisch ist. Demgegenüber ist auf § 2 APrOVA Werk hinzuweisen, wonach die Ausbildung "zum Ziel hat, Beamte heranzubilden ...", die zur Wahrnehmung selbständiger Aufgaben im Vollzugsdienst geeignet sind. In diesem Zusammenhang ist ebenso § 3 APrOVA Werk maßgebend, wonach in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden kann, wer die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

b) Die Vereinbarungen zwischen den Parteien bildeten unter diesen Umständen die Vorstufe zu einem Beamtenverhältnis, in das der Beklagte tatsächlich auch vor seinem Ausscheiden übernommen worden ist. Das klagende Land verfolgt mit den Verträgen dieser Art die Sicherung des Beamtennachwuchses für den Vollzugsdienst.

Dem steht nicht entgegen, daß die Parteien ihre Vereinbarung während der Ausbildungszeit als Arbeitsvertrag bezeichnet haben und der Kläger eine Vergütung nach Maßgabe des Bundes-Angestellentarifvertrages bezogen hat. Die Vergütungsregelung diene erkennbar dem Zweck, den Kläger für die Ausbildung zur späteren Verwendung im Beamtenverhältnis zu gewinnen. Dafür konnte das Land ihm nicht lediglich Anwärterbezüge in der Höhe zahlen, wie



sie der Beamtennachwuchs erhält, sondern mußte mehr bieten, weil der Kläger bereits bei Beginn der Ausbildung Schreinermeister und staatlich geprüfter Holztechniker war. Die Vereinbarung hatte nicht den Zweck, arbeitsrechtliche Beziehungen zu begründen, sondern diente ausschließlich dazu, dem Kläger die für seine spätere Verwendung im Beamtenverhältnis erforderlichen Kenntnisse im Vollzugsdienst zu vermitteln.

4. Die Vorinstanz hat auf dahingehenden Hilfsantrag des klagenden Landes den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht verwiesen. Das ist nicht zu beanstanden, nachdem das Land einen dementsprechenden Antrag gestellt hat (vgl. § 48 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG).

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung auf Verweisung an das Verwaltungsgericht ist über die geltend gemachte Forderung selbst nicht zu entscheiden, denn darüber hat allein das Verwaltungsgericht zu befinden. Nach der Verweisung ist den Gerichten für Arbeitssachen eine Entscheidung darüber verwehrt.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Krems

Schütter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

